

Dispensationsregelung ab 01.08.24

Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.111

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05. September 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.121.1

Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt. Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

Zuständigkeiten gemäss §25 der Volksschulverordnung

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Antrag über die Kommunikationsapp «Klapp» ohne Begründung mindestens eine Woche im Voraus. Der Antrag wird der Klassenlehrperson im Klapp automatisch übermittelt.
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Am Sporttag, am Schulisestag, während einer Lagerwoche und am Mittwoch vor und am Montag nach Auffahrt und Fronleichnam (Brückentage) können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden. Für wichtige Anlässe ist ein Gesuch an die Schulleitung einzureichen.

Dauer	Bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Eine Woche im Voraus schriftlich via Klapp an die Klassenlehrperson
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei

Dispensationsregelung ab 01.08.24

	wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dauer	Bei mehr als 4 Halbtagen		
Zuständigkeit	Zuständige Schulleitung gemäss untenstehender Auflistung		
Primarschule Einschlag	Primarschule Büelen	Sekundarschule	
Schulhaus Einschlag Schulleitung Diebold Schilling-Str. 24 2544 Bettlach	Schulhaus Büelen Schulleitung Erlimoosstrasse 8 2544 Bettlach	Schulhaus Büelen Schulleitung Sek I Erlimoosstrasse 8 2544 Bettlach	
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die zuständige, obenstehende Schulleitung.		
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt		
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art		

Dauer	Ab 12 Wochen
Zuständigkeit	Kommunale Aufsichtsbehörde
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an: Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Dispensationsregelung ab 01.08.24

Beschwerdefälle

Dauer	Entscheidungs-kompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
4 HT	Lehrperson	Schulleitung	Gemeinderat
5HT-12W	Schulleitung	Gemeinderat	Volksschulamts (VSA)
>12W	Gemeinderat	Departement für Bildung und Kultur	

Für Beschwerden an das Volksschulamt (VSA) wird ein Kostenvorschuss verlangt. Er wird nur zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Folgen bei Widerhandlungen

Widerhandlungen (kein Dispensationsgesuch gestellt / Dispensationsgesuch gestellt, aber abgelehnt und trotzdem ferngeblieben) werden im Zeugnis der Schülerin/des Schülers als unentschuldigte Absenz eingetragen und haben eine Busse gemäss folgendem Bussenkatalog zur Folge:

beim ersten Fernbleiben	Verwarnung und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
beim zweiten Fernbleiben	Busse von CHF 200.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
bei jedem weiteren Fernbleiben	Busse von CHF 500.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis

Bei mehreren Kindern wird der Betrag nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldigtem Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.- auszusprechen. Bussentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen sind schriftlich begründet innert zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, Solothurn, zu richten.

Fehlt ein Kind bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Dispensationen/Absenzen bezüglich Schnupperlehren werden im Elternratgeber der Sekundarschule erläutert und geregelt.

Genehmigt vom Bildungsausschuss am 05.11.2024